

## I.

## Weiterer Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 11. November 1878, die Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke betreffend.

Die Staatsregierungen

- a. des Königreichs Preußen,
- b. des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie,
- c. des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
- d. des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
- e. des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
- f. der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha,
- g. des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
- h. des Fürstenthums Reuß älterer Linie,

haben durch die bestellten Bevollmächtigten, nämlich:

- für das Königreich Preußen  
den Königlich Preussischen Geheimen Oberjustizrath Bierhaus,
- für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie  
den Fürstlichen Staatsrath Graefel,
- für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach  
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Justizrath Trautvetter,
- für das Herzogthum Sachsen-Meiningen  
den Herzoglich Sächsischen Regierungsrath Mohr,
- für das Herzogthum Sachsen-Altenburg  
den Herzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Weier,
- für die Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha  
den Herzoglich Sächsischen Staatsminister, Wirklichen Geheimrath  
von Streuge, Exzellenz,
- für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt  
den Fürstlichen Geheimen Staatsrath Hautthal,
- für das Fürstenthum Reuß älterer Linie  
den Fürstlichen Regierungsrath Cammann,

nachstehenden weiteren Nachtrag zu dem die Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke betreffenden Staatsvertrag vom 11. November 1878 mit Nachtrag vom 30. März 1889 mit dem Vorbehalte allseitiger Ratifikation unter sich vereinbart.